et cum moderamine aliquo, nunc hunc, nunc illum, et ita successive, ne videatur fieri ex passione aliqua, sed operante causa et ratione movente. Und weill wegen unrichtigen vmbsetzens vnd collectirens der gelder die gemeinde übell mitt den Scheffen zufrieden, die Scheffen sich auch vnder einander injurirt, theils über vielljährig gehabten Empfang keine Rechnung gethan haben, alß könte darauß vnd anderen dergleichen vrsachen genohmen werden, etliche der Scheffen anfangs zu amoviren, Wardurch die Gemeinde so weitt contentiret vnd Catholische promovirt würden.

Die Mittelen vorzustellen, daß diß ort wider Neutrall gemacht, auch ahn nöttigen örteren, soviell möglich, eine sicherheit gestellt werden möge, weill es ein offener großer Paß, vnd zu aller Kennerschafft wollgelegen ist, durch die neutralitet die Commercien in viell Wege befördert vnd vortgesetzt werden könte. Reifflich vnd wollerwogen, im widdrigen wegen vielfältigen einlaufens vnd molestion der täg- vnd stündlich durchgehenden Partheyen den Catholischen gefehrlich ist vnd wie zu mehrmahlen sonderlich dem Pastoren begegnet, demselben gewaldt anlegen mögten. — Und ob nit deßwegen eine solche ordnungh zu halten: 1° daß alle Partheyen, ehe vnd bevoren in die Häußer gehen, sich ahm Schloß angeben vnd Ihren Paß-Zettull vorzeigen müssen; 2do Daß kein wirth ohne erlaubnuß einige Partheyen einnehme, beherberge noch zapffen, sondern alles mit Vorwissen der Obrigkeiten beschehe vnd sonsten in allem observiret vnd gehalten werde, wie es vff neutrall örtern observiret vnd gehalten wirdt. — Were nöttig, daß bei so gestaldten sachen limites ditionis (die Ortsgränzen) mit fleiß begangen vnd die befundene eingriff remedyrt würden. Wie gleichfalls die Gerechtigkeiten der Afterlehen vnd Fahrmänner also in Acht zu nehmen, daß dem Hauß kein praejudicium zuwachsen möge. —

Daß gegen die von Quad zu Creutzberg die so lang gesteckte liquidation würcklich ohnlengst vorgenhomen werden möge, vmb selbigen wichtigen punct in Richtigkeit zu stellen.

(Die Schriftzüge scheinen von Pastor Steinharst zu sein.)

Vnderthenigste Pitt der Catholischen Vnderthanen zu Odenkirchen.

praes. Bonnae in cons. 13. Juni 1637

(Die Katholiken von Odenkirchen danken in dieser Eingabe dem Churfürsten dafür, daß er ihnen wieder einen Pastor gegeben, und, indem sie auf einige zu beseitigende Mißstände hinweisen, bitten sie den Churfürsten, ihrer Sache sich auch ferner annehmen zu wollen.)

Hochwürdigster in Gott Durchleuchtigster Churfurst,
gnedigster Herr.

Daß Ewer Churfurstlicher Durchleucht auß ahngebornem hoechfürstlichen eiffer dieß langh zeitt vndertruckte catholische Religion allhier zu Odenkirchen vor wenig Jaeren wiederumb eingefhurtt, vnß mitt deren gebrauch vnd öffentlichem exercitio dermhalen erfreuett, Solchs geraichet zu dero hohen nahmens uhnsterblichen lob, vnnd wir geringes Häufflein Catholischer Vnderthanen thun vnß dessen gantz underthänigst bedancken, seint auch mitt unserem embsigen gebett bey Gott, deme allerhoechsten Vattern aller gleubigen, vnd mächttigem beschutzern seiner rechtten zu erpitten, Gehorsambst bereitt vnnd willigst. —

Ob nun woll wir gar nit zweiffelen, Ewer Churf. Durchleucht auß bekantter eifriger fürst-vetterlicher Vorsorgh bey gegenwärtigem Standt vnd dießer conjunction, daß so gut angefangene Christliche religions-Werck, gar nit außer Acht laßenn, sondern vielmher, waß zu Vortplantzungh Göttlicher eherenn, vnd allein seligmachenden Catolischen glauben dienet, in hoechster Huett haltenn vnd vermittelß interposition der Landtfürstlicher hoher authoritett, bequeme (geeignet) erscheinende Mittell, vnnd Veranlaßung zu acceptierenn widderwerttige obstacula (Hindernisse) außem Wegh zu rhäumen ggst (gnädigst) werdenn beliebenn laßen;

Weill aber bißherzu gleich hiesige Herrschafft widderwerttiger Religion zugethaenn, alß auch ir vnd alle wegh dergleiche officiatos so beim Gericht als sonsten (ergangenen gnedigsten Verordnungen zuwidder) angestellt, theilß auch zu bedienungh der Kirchenembter Subordiniret vnd continuirt, daher leider beschehenn, daß sowol wegen weltlichen respects alß forchtts vnd vorgeworffen Calumnien die Gottesforcht wenig gefurdertt, sondern in viellwege gehindertt vnd gestickett worden, maßen dan bey anfang Vielle auß gutter zu dießer religion tragender Liebe vnd neigung zur kirchen gangen, miß (Messe) vnd Predig gehörtt vnd der Andacht obwarttett, So doch folgentz durch die widderwerttige, so illis potiores et potentiores theilß mit guttem gelatten worden, theilß mit bedrowungen theilß mitt Calumnien vnd Verspotten, confus, dubiös, vnd irgemachett vnd vom rechten wegh abgefurett worden sein, dan aber solche Diensten vnd stellenn, wie befholenn, mitt Catolischenn ersetzt, dieße angeregtte vnd andere dergleichen Verhindernußenn von sich selbsten zerfallenn, vnd daß durch Göttlichen beystandt in kurtzem allhie eine feine Gottselige andacht gestiftet, ein hirtt vnd schafsstall gepflantzett werden köntte, woll zu hoffen wehre. Ueber daß (welches Gott geklagtt sey) ist auch dieße Unordtnung allhie eingerißenn, daß einige von den vorfharenn in dießer kirchenn zu sonderbharer Andacht gestiffte, auch genugtsamb begabte Altare vernich-

tigett, darhann noch dißfalß keine Dienſt gehalten, die renthen nichts deſtoweniger von denn religionisten collectirt vnd in usus profanos verwendet werden plane contra intentionem fundatorum sua ad tam pia liberaliter destinantium, wie dan auch die Renthen der Armen von den widderwertigen eingenhommen vnd ihres gefallens distribuirt werden.

So habenn wir bißhero gehorſambſt vnd Catholiſch verpliebene wenige Vnderthanen mitt vnſerem emſigen gebett Gott den Allmechtigen vmb Vortſetzung ſothanig Gottſeligen wercks vnd außbreitung ſeines nhamens Willen zufurderſt ahngerufen, vnd Euer Churfürſtl. Durchl., vmb ahn deßen beförderungen vnd ſtabilirungen die ſtercke oberkeittliche handt haltten, bey jetzt habender gelegenheitt die vorhin außgangene wolgemeintte gnädigſte Verordtnungen nunmehr zur Würcklichkeit ſetzen, vnd alle obstacula, gekehrende materien removieren wollenn, vnderthenigſt zu pitten nitt laßen können, damitt die ſo hoch betrübte religion alhier vermehrett, wie in der forchtt Gottes, Chriſti vnd Catoliſcher gebur nach vnſer Leben, rewhigh [1]) vnd fridtlich volnfürenn, vnbeeindrechttigh der Andacht obwartten, Gott, der Kirchen, vnd Ewer Churf. Durchl. gebürende Ehr vnd ſchuldige gehorſamb bezeigen vnd endtlich Chriſtlich vnd gottſeligh ſterben muggen. Dheren ꝛc.

Ewer Churfürſtliche Durchl.

Vnderthenigſt: Gehorſambſte
Catholiſche verpliebene
Vnderthanen zu Odenkirchen.

Protocollum Inquisitionis wegen der Geiſtlicher geſelle vnd Rhenten, Stiftungen und Gueter in der Pfarrkirche zu Odenkirchen.

24. Novembris 1637.

(Bericht über eine, auf ſpeziellen Befehl des Churfürſten Clemens, in Odenkirchen abgehaltene Beſichtigung der Pfarrkirche, beſonders des Innern derſelben. Dann gibt derſelbe Auskunft über einige Kirchen- und Armenrenten und das Einkommen des Pfarrers.)

Anno 1637 Die Martis 24 Novembris ante prandium ex speciali Commissione Summi Principis Electoris Archiepiscopi et Electoris Coloniensis Domini Clementis admodum R. D.

[1]) D. i. reuig